
KURZMITTEILUNG

Übersicht des Obersten Gerichtes zu einzelnen Fragen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit COVID-19

Am 30. April hat das Präsidium des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation die zweite Übersicht zu einzelnen Fragen der Rechtsprechung zugelassen, die mit der Anwendung der Gesetzgebung und Maßnahmen gegen der Verbreitung der neuen Corona-Virus-Infektion (COVID-19) in Russland verbunden sind. Die neuen Erläuterungen betreffen unter anderem Aussetzung von Mieten, Insolvenz-Moratorium und Stundung der Verzugszinsenrechnung auf Wohnungs- und Kommunalwirtschaftsdienstleistungen sowie die Anwendung des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten (nachfolgend **OWiG RF**) und der Straf- und Strafprozessgesetzgebung.

Mietaussetzung und Mietzinsherabsetzung

Immobilienmieter, die zu betroffenen Branchen gehören und nach geltendem Recht berechtigt sind, eine Zahlungsstundung bis zum 1. Oktober in Anspruch zu nehmen, müssen berücksichtigen, dass diese Zahlungsstundung unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zu jenem Datum gewährt wird, an dem das Regime der erhöhten Alarmbereitschaft oder ein Notstand (nachfolgend **Notstand**) in der Region eingeführt wurde, bzw. ab einem früheren durch die Parteien vereinbarten Datum. Dabei darf der Vermieter keine Zahlungsstundung gewähren, wenn er ein unlauteres Verhalten des Mieters nachweist, der in Wirklichkeit durch die Coronavirus-Folgen nicht betroffen wurde.

Konnte der Mieter wegen des Notstands die Immobilie nicht zweckgemäß nutzen, ist der Vermieter verpflichtet, die Mietzinshöhe ab dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem die Nutzung unmöglich wurde.

Stundung der Verzugszinsen für Leistungen der Grundversorgung

Das Oberste Gericht bestätigte, dass die Anrechnung von Verzugszinsen im Falle der Nichtzahlung für Wohnungen, Leistungen der Grundversorgung und Beiträge für die Generalüberholung beginnend vom 6. April 2020 bis zum 1. Januar 2021 gestundet wird, so wie die russische Regierung es beschlossen hat. Diese Stundung ist insbesondere für Verwaltungsgesellschaften aktuell, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber den kommunalen Versorgungsgesellschaften nicht nachgekommen sind. Die vor dem 6. April und nach dem Ablauf der Stundungsfrist entstandenen Zahlungsverzögerungen dürfen nach allgemeinen Regeln eingetrieben werden.

Insolvenzmoratorium

Ab dem 6. April 2020 gilt ein halbjähriges Moratorium auf Insolvenzen. Nun sind Gläubiger nicht berechtigt, Insolvenzanträge gegenüber einer Reihe von Schuldner zu stellen, einschließlich Unternehmen und Einzelunternehmer aus betroffenen Branchen. In diesem Zusammenhang hat das Oberste Gericht Folgendes erläutert:

- Nach der Beendigung des Moratoriums auf Insolvenzen soll der Gläubiger eine Benachrichtigung über seinen Wunsch, einen Insolvenzantrag gegenüber dem Schuldner zu stellen, neu versenden;
- Während des Moratoriums fallen keine Zinsen für die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen an;
- Es ist unmöglich zu vollstrecken, indem man eine Vollstreckungsurkunde an die Kreditschlichtung verschickt, selbst wenn diese Forderung vor der Einführung des Moratoriums begründet wurde;
- Das Moratorium gilt nicht für den zu liquidierenden Schuldner in Bezug auf die Insolvenzantragstellung ihm gegenüber durch seine Gläubiger.

Anwendung der Rechtsvorschriften des OWiG RF

Das Oberste Gericht wies darauf hin, dass die Durchführung von Vorermittlungen in Bezug auf die Ordnungswidrigkeiten, die mit Art. 6.3 und 20.6.1 OWiG RF vorgesehen sind (Verstoß gegen die sanitär-epidemiologische Gesetzgebung oder Nichterfüllung der Verhaltensregeln bei der Einführung des Notstands), nicht unbedingt erforderlich ist. Die Frage über die Durchführung einer solchen Ermittlung wird von Personen entschieden, die zur

Aufnahme des Protokolls über Ordnungswidrigkeiten bevollmächtigt sind, bzw. vom Staatsanwalt bei der Einleitung des Verfahrens über eine Ordnungswidrigkeit.

Fragen des Straf- und Strafprozessrechts

Ab dem 1. April 2020 wurden in Russland zwei neue Artikel in Kraft gesetzt, die eine strafrechtliche Haftung für die öffentliche Verbreitung von wissentlich falschen Informationen („fake news“), darunter über die Corona-Virus-Infektion und/oder über zwecks Bevölkerungssicherung getroffene Maßnahmen, vorsehen: Art. 207.1 und Art. 207.2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation. Das Oberste Gericht hat das Anwendungsverfahren dieser Artikel durch Gerichte erläutert, insbesondere welche Information als wissentlich falsch eingestuft werden kann, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen der Haftbarmachung für die Verbreitung von falschen Informationen und deren Weiterverbreitung (Reposting) im Internet.

Ferner hat das Oberste Gericht die Anwendung des Art. 236 des StrafGB RF, die die Verletzung der sanitär-epidemiologischen Regeln betrifft, erläutert sowie die Fragen über die Abgrenzung von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verletzungen in diesem Bereich kommentiert.

Letztlich wurde das Recht der Gerichte bestätigt, mit Rücksicht auf die Quarantänemaßnahmen in Untersuchungshaftstellen und auf das für alle Staatsbürger eingeführte Selbstisoliationsregime, komplette Gerichtsverhandlungen unter Verwendung der Video-Konferenz-Systeme durchzuführen.

Kontakte:

[Natalia Wilke](#)

Natalia.Wilke@bblaw.com

[Anna Afanasyeva](#)

Anna.Afanasyeva@bblaw.com